

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang
Musikpädagogik an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Universität Potsdam

Vom 23. November 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 23. November 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 4. April 1996 zugestimmt.^{1 2}

Übersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Freiversuch
- § 5 Prüfungsformen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Prüfungskommission

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

III. Diplomprüfung

- § 11 Formen der Diplomprüfung
- § 12 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 das Prüfungsverfahren für den Diplomstudiengang Musikpädagogik.

¹ Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 15. April 1997

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät II den akademischen Grad: Diplom-Musikpädagogin/ Musikpädagoge (Dipl.-Musikpäd.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt maximal neun Semester einschließlich des Prüfungssemesters. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Darüber hinaus stehen für den Wahlbereich 16 SWS zur Verfügung.

§ 4 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in diesen Prüfungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet in der Diplom-Vorprüfung keine Anwendung.

(2) Innerhalb von vier Wochen können im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. In diesem Falle sind jedoch neue Prüfungsinhalte bzw. -programme zu vereinbaren.

(3) Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden, sind alle diejenigen, die beim Studentensekretariat als Grund für eine Beurlaubung oder Studienzeitverlängerung anerkannt werden (z. B. Schwangerschaft, Krankheit oder ein Studium im Ausland).

§ 5 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit, die Klausurarbeiten, die mündlichen Prüfungen sowie künstlerisch-praktische und pädagogisch-praktische Prüfungen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von bis zu fünf Stunden Dauer durchgeführt werden. Über mögliche Hilfsmittel entscheidet der benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Der Termin einer Klausur wird den Studierenden mindestens zehn Tage vorher mitgeteilt. Die Themen für die Klausuren gibt der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer bekannt.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 7 Prüfungskommission

Für alle Teilprüfungen der Diplom- und Vordiplomprüfung bestellt der Prüfungsausschuß einen Prüfer, dem mindestens ein weiteres Kommissionsmitglied zugeordnet wird. Die Mitglieder einer Prüfungskommission setzen sich aus Mitgliedern der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Lehrbeauftragten des zu prüfenden Faches zusammen, wobei die Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Professoren gewährleistet sein muß.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (4. Semester) oder studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfung des Grundstudiums oder in einer Kombination dieser Prüfungsarten durchgeführt. Sie ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden. Welche Fächer für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung als absolviert nachzuweisen sind, ist der Tabelle in Absatz 3 zu entnehmen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- 1) Hauptfach Elementare Musikpädagogik: pädagogisch-praktische Prüfung
- 2) Hauptfach Künstlerisches Fach: künstlerisch-praktische Prüfung
- 3) Nebenfach Musiktheorie: Tonsatz-Klausur

zu 1) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen Lehrprobe mit einer Gruppe von Studierenden, in die möglichst viele Inhaltsbereiche aus der Elementaren Musikpädagogik einfließen. Der Kandidat soll sowohl als Leiter, wie auch als Impulsgeber in Erscheinung treten, damit neben der individuellen Leistungsfähigkeit auch das Führen eines Unterrichtsprozesses erkennbar wird.

Zur Prüfung herangezogene Materialien, wie z. B. Lieder, Tänze oder Spielideen müssen einem schriftlichen Konzept, unter Angabe der Quellen, beigelegt werden. Dieses Konzept beinhaltet neben dem Thema der Lehrdemonstration eine Erläuterung der Zielvorstellungen sowie einen skizzierten Unterrichtsablauf mit didaktischen Anmerkungen. Form und Transparenz des Konzepts können in die Bewertung der Prüfung mit einfließen.

zu 2) Gefordert wird ein Vortrag mit einer Dauer von 20 bis 35 Minuten. Spätestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit reicht der Studierende eine Repertoireliste sowie eine Aufstellung des Prüfungsprogrammes bei seinem Hauptfachlehrer ein. Das Programm soll sich, bei auswendigem Vortrag, wie folgt zusammensetzen:

- 2a) bei instrumentalem Fach:
 - Sololiteratur nach eigener Wahl
 - Etüde
 - ein im Selbststudium innerhalb von vier Wochen erarbeitetes Werk leichteren Schwierigkeitsgrades
- 2b) bei vokalem Hauptfach:
 - 1 Volkslied (a cappella)
 - 1 selbstbegleitetes Volkslied
 - 1 selbstbegleitetes Kunstlied
 - Lieder und Arien nach eigener Wahl (Leistungsstufe 2)
 - 1 Rezitation
- 2c) bei Hauptfach Chorleitung:
 - Einstudierung eines mittelschweren Chorsatzes
 - Dirigat eines vorbereiteten Werkes
 - Partiturspiel eines vierstimmigen Satzes

zu 3) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Musiktheorie besteht aus einer vierstündigen Tonsatz-Klausur.

(3) Zu Semesterbeginn teilt jeder Lehrende einer Lehrveranstaltung den Studierenden mit, in welcher Form Studien- u. Leistungsnachweise erbracht werden. Die Anzahl der für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Nachweise sind der rechten Spalte der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

1	2	3	4	Nachweise
---	---	---	---	-----------

Hauptfach: Elementare Musikpädagogik

Hauptfach EMP	2	2	2	1 LN; 1 SN
Praktikum zur Didaktik	2	2	2	2 SN
Bewegungstechnik/-gestaltung	2	2	2	2 SN
Rhythmik	1	1	-	1 SN

Hauptfach: Künstlerisches Fach

künstlerischer Einzelunterricht	2	2	2	2 SN
Fachdidaktik	<-----	2	2	1 SN; 1 LN

a) bei instrumentalen Hauptfach				
Kammermusik				
-	-	1	1	1 SN
Korrepetition				
-	-	1	1	1 SN
b) bei Hauptfach Gesang				
Korrepetition				
-	-	1	1	1 SN
Szenisches Gestalten				
-	-	1	1	1 SN
c) bei Hauptfach Chorleitung				
Stimmphysiologie				
1	1	-	-	1 SN
Partiturspiel				
<-----		1	1	1 SN
Nebenfach: Musiktheorie				
Tonsatz				
1	1	1	1	2 SN
Gehörbildung				
1	1	1 (A)	-	1 LN
Instrumentenkunde				
-	1	-	-	1 SN
Schulpraktisches Musizieren				
1	1	1	1 (A)	1 SN; 1 LN
Pflichtfächer:				
Klavier (nicht bei HF Klavier)				
1	1	1	1	2 SN
Gesang (nicht bei HF Gesang)				
<-----		1	1	1 SN
Chor- u. Ensembleleitung				
<-----		1	1	1 SN
(nicht bei HF Chorleitung)				
Chorsingen o. Orchesterspiel*				
2	2'	----->		2 SN
Sprecherziehung				
0,5	0,5	0,5	0,5	1 SN
Musikwissenschaft*				
2	2	2	2°	2 SN; 1 LN
Entwicklungspsychologie				
<----	2	-	-	1 SN (o. a.)
aus den Erziehungswissenschaften o. der Psychologie*				
-	2	2°	1	3 SN (bzw. Testate)

Legende:

LN = Leistungsnachweis;

SN = Studiennachweis;

A = Abschlußprüfung

° kann auch im II. Studienabschnitt belegt werden

* diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen gelten als Pflichtfächer

' nicht bei Hauptfach Gesang

Neben der geforderten Anzahl von Studien- und Leistungsscheinen sind auch die aufgeführten SWS von den Studierenden eigenverantwortlich nachzuweisen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Zulassungsantrag an den Diplom-Prüfungsausschuß am Institut für Musik und Musikpädagogik ist schriftlich zu stellen. Diesem sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die in § 6 Abs. 3 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung; insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Nachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Rahmenprüfungsordnung sowie diese besonderen Prüfungsbestimmungen des Studienganges "Diplom-Musikpädagogik" bekannt sind;
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

§ 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

III. Diplomprüfung

§ 11 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- 1) Hauptfach Elementare Musikpädagogik: künstlerisch-praktische Prüfung
- 2) Hauptfach Elementare Musikpädagogik: pädagogisch-praktische Prüfung
- 3) Hauptfach Künstlerisches Fach: künstlerisch-praktische Prüfung
- 4) Hauptfach Künstlerisches Fach: pädagogisch-praktische Prüfung
- 5) Nebenfach Musiktheorie: Tonsatzklausur
- 6) Diplomarbeit

Die Fachprüfungen können innerhalb des Prüfungssemesters (9. Semester) oder verteilt auf die Prüfungstermine ab dem siebten Semester abgelegt werden. Der Studierende wählt, ob und wie er die Prüfungen aufteilt.

zu 1) In diesem Prüfungsteil setzt sich der Kandidat mit einem selbstgewählten Thema eigenständig auseinander und bringt die Ergebnisse in Form eines künstlerischen Projektes zu einer Aufführung. Die aktiv mitwirkende Gruppe muß dabei mindestens aus drei Personen bestehen, wobei die Teilnahme des Kandidaten freigestellt ist. Der Prüfungstermin wird in Absprache mit dem Prüfungsausschuß festgelegt; Zeitpunkt und Ort der Aufführung müssen für die Kommission und die Öffentlichkeit zumutbar sein. Die persönliche Auseinandersetzung soll zu individuellen Lösungen führen und bedeutet nicht die Aneinanderreihung von Reproduktionen. Die kompositorische Arbeit des Kandidaten muß deutlich erkennbar sein, selbstverständlich ist dabei das Mitverwenden, Bearbeiten oder Verfremden bereits bestehender Materialien möglich. Eigenkompositionen sowie eine choreographische Skizze sind der Prüfungskommission vorzulegen. Alle Kandidaten erstellen eine Programmschrift, die erläuternde Anmerkungen, die Auflistung der Mitwirkenden oder neben dem Titel der Studie graphische Gestaltungen beinhalten kann. Die Bereiche Musik (nicht nur Konserveneinspielungen), Bewegung und Sprache sind als Ausdrucksmedien vorrangig heranzuziehen. Wichtigstes Kriterium ist die klar erkennbare Autorenschaft des Prüflings. Die Aufführungsdauer sollte mindestens sieben Minuten betragen, jedoch den Zeitrahmen einer halben Stunde nicht überschreiten.

zu 2) Die Prüfung besteht aus einer 45-minütigen Lehrprobe mit einer Praxisgruppe aus der Lehrveranstaltung "Praktikum zur Didaktik". Auf Antrag können auch andere Gruppen als Prüfungsgruppe herangezogen werden, sofern sich daraus für die Prüfungskommission keine unzumutbaren Bedingungen hinsichtlich des Prüfungsortes oder -termins ergeben. Der Kandidat soll sowohl als Leiter, wie auch als Impulsgeber in Erscheinung treten, damit neben der individuellen Leitungsfähigkeit auch das Führen eines Unterrichtsprozesses erkennbar wird. Unter Berücksichtigung der Gruppensituation und der gewohnten Unterrichtsführung sollen möglichst viele Inhaltsbereiche aus der Elementaren Musikpädagogik einfließen. Zu den Beurteilungskriterien zählt auch die schriftliche Konzeption zur Diplom-Lehrprobe, die spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausführung abgegeben werden muß. Die Konzeption enthält:

- eine Beschreibung der Gruppensituation,
- die inhaltlichen Schwerpunkte der letzten drei Monate,
- eine detaillierte Beschreibung des geplanten Unterrichtsverlaufes mit Zeitrahmen, Zielen (didaktische Anmerkungen), Variationsmöglichkeiten und Gedanken zur Weiterführung.

Im Anschluß an die Lehrprobe findet ein 30-minütiges Kolloquium statt, das neben Fragen zur demonstrierten Stunde auch andere Themen aus dem Gesamtbereich der Elementaren Musikpädagogik behandeln kann.

zu 3) Der Vortrag in den künstlerischen Hauptfächern Vokal- bzw. Instrumentalpädagogik umfaßt einen Zeitraum von 45 - 60 Minuten. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin reicht der Studierende eine Repertoireliste der vier Studienjahre sowie eine Aufstellung des Prüfungsprogrammes bei seinem Hauptfachlehrer ein.

3a) bei instrumentalem Hauptfach muß das Programm vier Werke unterschiedlicher Stilepochen und eine Etüde enthalten.

3b) Im Hauptfach Gesang besteht die Prüfung aus einem Volkslied (a cappella); 15 Kunstliedern (davon zehn aufgeführt); sieben Arien aus Oper, Operette, Oratorium bzw. Musical (Leistungsstufe 3 - 5; davon fünf aufgeführt); eine Rezitation. Der Nachweis über zwei einstudierte Partien sowie zwei Liederzyklen ist über die Repertoireliste zu erbringen.

3c) Im Hauptfach Chor- und Ensembleleitung besteht die Prüfung aus dem Dirigat von Chorwerken (a cappella oder mit Instrumentalbegleitung) aus mind. 3 versch. Epochen innerhalb eines öffentlichen Vortrags. Auf Antrag können auch institutsexterne Prüfungsgruppen einbezogen werden, sofern sich daraus für die Prüfungskommission keine unzumutbaren Bedingungen hinsichtlich des Prüfungsortes oder -termins ergeben. Alle in Verbindung mit der künstlerisch-praktischen Prüfung stehenden organisatorischen Leistungen sind von den Studierenden selbst zu erbringen. Der Vortrag sollte hier mindestens zwanzig und maximal dreißig Minuten dauern.

4a) Instrumentales Hauptfach:

Gefordert ist eine 30-minütige Lehrprobe, der ein Auswertungsgespräch des Kandidaten mit der Prüfungskommission folgt. Eine schriftliche Stundenplanung und ein Stoffplan für das Unterrichtsjahr sind spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Das fachmethodische Kolloquium dauert 30 Minuten und geht von vorwegbestimmten Themen aus. Es werden Bau und Pflege des Instruments, die spieltechnische Historie, aktuelle Entwicklungen des Hauptfaches sowie Fragen der Vermittlung behandelt.

4b) Hauptfach Gesang:

Gefordert sind zwei Lehrproben

mit 1 Anfänger und 1 Fortgeschrittenen

oder

mit 1 männl. und 1. weibl. Schüler

oder

im Einzelunterricht und Gruppenunterricht

oder

mit 1 bekannten und 1 unbekanntem Schüler.

Im Anschluß folgt ein fachmethodisches Kolloquium mit Themen wie Geschichte der Gesangspädagogik, Stimmphysiologie, Unterrichtsorganisation/Lehrplangestaltung, aktuelle Entwicklungstendenzen der Gesangspädagogik.

4c) Hauptfach Chor- und Ensembleleitung:

Die Lehrprobe findet in Form der Einstudierungsprobe statt, die 30 Minuten umfaßt. Im Anschluß findet ein 15-minütiges Kolloquium zur Probenarbeit statt, das neben Fragen zur demonstrierten Probe auch andere Themen aus dem Gesamtbereich Chor- und Ensembleleitung behandeln kann.

zu 5) Die Diplomprüfung im Nebenfach Musiktheorie besteht aus einer vierstündigen Tonsatzklausur.

(2) Die folgende Tabelle weist aus, welche Lehrveranstaltungen innerhalb des Hauptstudiums zu absolvieren

sind. Die Anzahl der für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringenden Nachweise und Testate ergibt sich aus der rechten Spalte:

5 6 7 8 Nachweise

Hauptfach: Elementare Musikpädagogik

Hauptfach EMP	2	2	2	2	1 LN; 1 SN
Praktikum zur Didaktik	2	2	2	-	1 SN; 1 LN
Bewegungstechnik/-gestaltung	1	1	2	2	2 SN
Diplomandenseminar	2	2	-	-	1 SN
Exkursion	x-----	>	-	-	

Hauptfach: Künstlerisches Fach

künstlerischer Einzelunterricht	2	2	2	2	2 SN
Fachdidaktik	2	2	-	-	1 SN

a) bei instrumentalem Hauptfach

Kammermusik	1	1	-	-	1 LN
Korrepetition	-	-	1	1	1 SN

b) bei Hauptfach Gesang

Korrepetition	-	-	1	1	1 SN
Ensemblesingen	1	1	1	1	2 SN

c) bei Hauptfach Chorleitung

Partiturspiel	1	1	-	-	1 LN
---------------	---	---	---	---	------

Nebenfach: Musiktheorie

Tonsatz	1	1	1	1	2 SN
Kontrapunkt	1	1	1	1	2 SN

Ausgew. Probleme der Musikth.

1	-	-	-	-	1 LN
---	---	---	---	---	------

Schöpferisches Gestalten*

1	1	-	-	-	1 SN
---	---	---	---	---	------

Pflichtfächer:

Klavier (nicht bei HF Klavier) °*	1	1 (A)	-	-	1 LN
-----------------------------------	---	-------	---	---	------

Gesang (nicht bei HF Gesang)	1	1 (A)	-	-	1 LN
------------------------------	---	-------	---	---	------

Chor- u. Ensembleleitung	1	1 (A)	-	-	1 LN
--------------------------	---	-------	---	---	------

(nicht bei HF Chorleitung)					
----------------------------	--	--	--	--	--

Musikwissenschaft*	2	2 (A)	-	-	1 SN; 1 LN
--------------------	---	-------	---	---	------------

° Wurde der geforderte Leistungsnachweis im Pflichtfach Klavier bereits erbracht, kann an dieser Stelle auch Gitarre als instrumentales Pflichtfach belegt werden.

* Diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen gelten als Pflichtfächer.

Neben der geforderten Anzahl von Studien- und Leistungsnachweisen sind auch die aufgeführten SWS von den Studenten eigenverantwortlich nachzuweisen.

§ 12 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß oder dessen Vorsitzenden zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang "Diplom-Musikpädagogik" erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in § 9 Abs. 2 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung; insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Nachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß am Institut für Musik und Musikpädagogik.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Diplomarbeit kann an allen Abteilungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik geschrieben werden (Abt. Musikwissenschaft; Abt. Musiktheorie; Abt. Elementare Musikpädagogik; Abt. Instrumentale/Vokale Ausbildung; Abt. Musikalische Gruppenarbeit / Chor- und Ensembleleitung; Abt. Musikdidaktik).

(3) Die Rahmenprüfungsordnung erlaubt Vorschläge der Studierenden für das Thema ihrer Diplomarbeit. Es ist sinnvoll, frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.

§ 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Die sechs Prüfungsteile werden dabei wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil:	Gewichtungsfaktor:
Diplomarbeit	dreifach
Hauptfach EMP, künstl.-prakt. Prüfung Hauptfach EMP, päd.- prakt. Prüfung	doppelt
Hauptfach Künstler. Fach, künstl.-prakt. Prüfung	doppelt
Hauptfach Künstler. Fach, päd.-prakt. Prüfung	doppelt
Nebenfach Musiktheorie, Tonsatzklausur	doppelt

Summe durch 13 = Gesamtnote

IV. Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. März 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 14. März 1996 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft beschlossen:

Übersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zulassungsbedingungen und Studienbeginn
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Zeitliche Gliederung des Studiums
§ 6	Studien- und Veranstaltungsformen
§ 7	Leistungsnachweise
§ 8	Studieninhalte des Grundstudiums
§ 9	Studieninhalte des Hauptstudiums
§ 10	Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 und der besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 14. März 1996 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Studienziel

(1) Das Studium bereitet auf eine berufliche Tätigkeit im Sport vor. Die Studienschwerpunkte im Hauptstudium orientieren sich an den vielfältigen beruflichen Tätigkeitsfeldern des Sports und umfassen die Bereiche Beratung und Verwaltung oder Prävention und Rehabilitation.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums wird der Titel Diplom-Sportwissenschaftler/in verliehen. Auf Antrag kann die Bezeichnung des vom Kandidaten im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunktes als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden.